

c) *Bei Regierungsfähigkeit eines Näherberechtigten*

Der eher seltene Fall tritt dann ein, wenn ein wegen Unfähigkeit übergangener Näherberechtigter die Regierungsfähigkeit erlangt (z. B. volljährig wird). Das war nur in jenen Staaten möglich, wo die Berufung bestimmter Personen bzw. Personengruppen nach einer bestimmten Reihenfolge vorgesehen war (z. B. Agnaten nach Thronfolgeordnung, Mutter, väterliche Grossmutter in dieser Folge wie in Württemberg). In Deutschland wurde diese Frage nur in zwei Staaten ganz oder teilweise gelöst. In Bayern und Reuss j. L. (hier nur bei Minderjährigkeit) wurde der Regent durch den Näherberechtigten abgelöst.

Auch die Lehrmeinungen gehen in dieser Frage auseinander. Während die Mehrzahl der Schriftsteller unter Betonung der Kontinuität den bisherigen Regenten lassen wollen,⁵² stellen andere den Rechtsanspruch des Näherstehenden in den Vordergrund und schliessen daraus auf eine Rücktrittspflicht des bisherigen Regenten.⁵³ Die erste Meinung wird rechtlich u. a. damit begründet, dass das Recht auf Berufung nur für den Zeitpunkt des Regentschaftsfallcs gelte und keine Handhabe biete, zu einem späteren Zeitpunkt dem bisherigen Regenten seine Rechte streitig zu machen. Andernfalls müsste man den Regenten in erster Linie als Vertreter des unfähigen Näherberechtigten und erst in zweiter Linie als Vertreter des behinderten Monarchen sehen.⁵⁴

Einigkeit besteht darin, dass der im Falle Fehlens berufener Regenten gewählte Regent dem berufenen weichen muss, sobald dieser regierungsfähig wird. Diese als eventuale bezeichnete Regentschaft hat der regulären Platz zu machen.⁵⁵ Hancke möchte noch dem Thronerben aufgrund seiner bevorzugten Stellung das Recht einräumen, einen bisherigen Regenten zu verdrängen.

d) *Absetzung des Regenten*

Kann oder will ein Regent im Falle eintretender Unfähigkeit nicht zurücktreten, kann ihm sein Amt entzogen werden, genauso wie dem

⁵² Dieckmann, 26 f., Hancke, 38 f., Peters, 71 ff., v. Kirchenheim, 86 ff., Meyer-Anschütz, 318.

⁵³ Baumgartner, 468, sowie einige ältere Schriftsteller (wie Kraut und Mohl).

⁵⁴ Dieckmann, 26/27.

⁵⁵ v. Kirchenheim, 88.